

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren "Rettet die Bienen!" (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde Karlstein a.Main bildet einen Eintragsbezirk.

Die Eintragung ist möglich im **Bürgerbüro des Rathauses**, Zimmer 2, Am Oberborn 1, Karlstein a.Main (Zugang barrierefrei). Die **Öffnungszeiten** im Bürgerbüro haben wir **während der Eintragsfrist folgendermaßen ausgedehnt:**

Montag 8:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr

Dienstag 8:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr

Mittwoch 8:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr

Donnerstag 8:00-12:00 und 13:00-16:30 Uhr

Freitag 8:00-12:00 Uhr

Außerdem hat das Bürgerbüro zusätzlich

– am **Samstag, 2. Februar 2019 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr** sowie

– am **Montag, 11. Februar 2019 bis 20:00 Uhr**

für Sie geöffnet.

Die Eintragung ist ab Donnerstag, 31. Januar 2019 möglich; letzter Eintragungstag ist Mittwoch, 13. Februar 2019 (bis 16:00 Uhr).

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur im Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird.
Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen **Eintragungsschein** besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in ganz Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären (**keine Briefwahl!**). Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist im Bürgerbüro des Rathauses (Zimmer 2), Am Oberborn 1, 63791 Karlstein a.Main während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Karlstein a.Main, den 27. Dezember 2018

gez.

Schäfer

Wahlamtsleiter